

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Heribert Friedmann (AfD)
– Drucksache 17/11582 –

Gefälschte Ausweisdokumente in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/11582– vom 23. März 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Anzahl festgestellter gefälschter Ausweisdokumente ist in Deutschland angeblich angestiegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele gefälschte Ausweisdokumente wurden in den Jahren 2010 bis 2019 in Rheinland-Pfalz festgestellt?
2. Wie viele davon waren deutsche Dokumente (aufgliedern in BPA, Reiseausweis, Führerschein, sonstige)?
3. Wie viele davon waren ausländischer Herkunft (aufgliedern in Identitätsdokumente, Führerschein, sonstige Nachweise)?
4. Wie viele davon wurden bei Asylbewerbern festgestellt (gleiche Aufgliederung)?
5. Wie viele Strafverfahren wurden diesbezüglich in den Jahren 2010 bis 2019 eingeleitet (aufgliedern in Deutsche, Ausländer und gesondert hierzu Zuwanderer)?
6. Von welchen Behörden wurden die gefälschten Dokumente festgestellt?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. April 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 5:

Seitens der Behörden (u. a. Passbehörden, Ausländerbehörden, Standesämter, Führerscheinstellen) werden keine entsprechenden Statistiken, die die gewünschten Zahlen liefern könnten, vorgehalten. Bei Verdacht auf Fälschungen wird die Polizei bzw. das Landeskriminalamt zur Überprüfung eingeschaltet. Sollte sich der Verdacht bestätigen, erfolgt von dort aus die Einleitung eines Strafverfahrens. Es ist davon auszugehen, dass in allen Fällen einer aufgedeckten Fälschung die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat auf Anfrage zu den erbetenen Daten mitgeteilt, dass dieses als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle des rheinland-pfälzischen Landtags unterliege. Auch eine mögliche freiwillige Beantwortung sei wegen der Kürze der Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt gegenwärtig nicht möglich.

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die PKS gibt daher nur einen Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Diese kann in dem Jahr der statistischen Erfassung oder auch davor liegen.

Die Fälschung von Ausweisdokumenten ist in der Regel eine Straftat gemäß § 267 StGB (Urkundenfälschung) und findet als solche Eingang in die PKS. Bei der Erfassung dieser Delikte wird jedoch nicht aufgeschlüsselt, um welche Art von Urkunde es sich handelt. Daher können auf der Grundlage der PKS keine Aussagen zur Zahl der Urkundenfälschungen im Zusammenhang mit Ausweisdokumenten getroffen werden.

In besonderen Fallkonstellationen liegen im Zusammenhang mit amtlichen Ausweisen jedoch keine Urkundenfälschungen gemäß § 267 StGB, sondern Straftaten gemäß § 273 StGB (Verändern von amtlichen Ausweisen) oder auch § 276 StGB (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen) vor. Daher wurden diese Tatbestände in der Auswertung ebenfalls berücksichtigt.

Um welche Dokumente es sich im Einzelnen handelte (deutsche bzw. ausländische Dokumente; Unterscheidung nach Art des Dokuments), wird in der PKS nicht erfasst. Deshalb können hierzu keine Aussagen getroffen werden. Zudem sind aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen Recherchen im Datenbestand der PKS im erfragten Umfang nur für die zurückliegenden fünf Jahre möglich.

Die in der PKS registrierten Fälle der §§ 267, 273 sowie 276 StGB für die Jahre 2015 bis 2019 (differenziert nach deutschen und nicht deutschen Tatverdächtigen sowie tatverdächtigen Zuwanderern) stellen sich im Detail wie folgt dar:

Jahr	Straftaten	Fälle					
		insgesamt	aufgeklärt	nur deutsche Beteiligung	deutscher und nicht deutsche Beteiligung	nur nicht deutsche Beteiligung	mit mindestens einem tatverdächtigen Zuwanderer
2019	Urkundenfälschung § 267 StGB*)	2 823	2 497	1 439	102	956	371
	Verändern von amtlichen Ausweisen § 273 StGB	14	14	5	0	9	3
	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen § 276 StGB	77	75	8	0	67	43
2018	Urkundenfälschung § 267 StGB*)	2 698	2 356	1 327	40	989	426
	Verändern von amtlichen Ausweisen § 273 StGB	3	3		0	3	2
	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen § 276 StGB	124	120	50	6	64	48
2017	Urkundenfälschung § 267 StGB*)	2 460	2 212	1 209	39	964	462
	Verändern von amtlichen Ausweisen gemäß § 273 StGB	7	7	3	0	4	1
	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen § 276 StGB	81	75	14	0	61	37
2016	Urkundenfälschung § 267 StGB*)	2 305	2 080	1 435	21	624	165
	Verändern von amtlichen Ausweisen § 273 StGB	6	6	4	0	2	1
	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen § 276 StGB	50	41	16	0	25	16
2015	Urkundenfälschung § 267 StGB*)	1 984	1 731	1 193	22	516	178
	Verändern von amtlichen Ausweisen gemäß § 273 StGB	7	7	2	0	5	4
	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen § 276 StGB	32	32	4	2	26	15

*) Ohne Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln gemäß § 267 StGB.

Aus der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften lässt sich die Anzahl der wegen Verstößen gegen §§ 273, 275, 276 und 276 a StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht entnehmen, da dort für diese Straftatbestände kein spezielles Sachgebiet ausgewiesen ist.

In der Strafverfolgungsstatistik sind die nachfolgend aufgeführten Aburteilungen und Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 273, 275, 276 und 276 a StGB erfasst. Die Strafverfolgungsstatistik differenziert dabei hinsichtlich der verurteilten Personen lediglich zwischen deutscher Staatsangehörigkeit und nicht deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit. Daten für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor.

§ 273 StGB – Verändern von amtlichen Ausweisen

Jahr	Abgeurteilte davon:	Verurteilte	davon nicht deutsche/staatenlose
2010	0	0	0
2011	4	3	1
2012	3	3	1
2013	2	2	1
2014	2	2	1
2015	2	2	0
2016	4	4	1
2017	5	4	2
2018	1	1	1

§ 275 StGB – Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen

Jahr	Abgeurteilte davon:	Verurteilte	davon nicht deutsche/ staatenlose
2010	0	0	0
2011	0	0	0
2012	0	0	0
2013	0	0	0
2014	0	0	0
2015	0	0	0
2016	0	0	0
2017	0	0	0
2018	0	0	0

§ 276 StGB – Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen

Jahr	Abgeurteilte davon:	Verurteilte	davon nicht deutsche/ staatenlose
2010	19	16	11
2011	10	8	6
2012	6	5	5
2013	7	5	5
2014	6	3	2
2015	15	13	6
2016	7	7	5
2017	15	15	11
2018	20	17	11

§ 276 a StGB (i. V. m. §§ 275, 276) – Aufenthaltsrechtliche Papiere, Fahrzeugpapiere

Jahr	Abgeurteilte davon:	Verurteilte	davon nicht deutsche/ staatenlose
2010	nicht gesondert ausgewiesen		
2011	0	0	0
2012	1	0	0
2013	0	0	0
2014	1	1	1
2015	3	3	3
2016	0	0	0
2017	0	0	0
2018	1	1	1

Zu den Fragen 2, 3, 4 und 6:

Der Landesregierung liegen hierzu keine gesicherten Informationen vor. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 5 verwiesen.

Roger Lewentz
Staatsminister

